

SATZUNG DER SPORT-GEMEINSCHAFT HICKENGRUND 1919 E.V. (HSG)

IN DER GEÄNDERTEN FASSUNG VOM 29.März 2019

§ 1 - NAME UND SITZ DES VEREIN

- 1) Der am 01.07.1972 durch den Zusammenschluss der Vereine „Sport-Club Blauweiß 1919 Hickengrund „ und „Sportfreunde Lützel“ gegründete Verein führt den Namen „Sport-Gemeinschaft Hickengrund 1919“.
- 2) Der Sitz des Vereins ist in 57299 Burbach-Holzhausen.
- 3) Er ist in das Vereinsregister des Amtsgerichts Siegen unter der Nummer 1342 eingetragen und führt den Zusatz „e.V.“
- 4) Die Vereinsfarben sind blau und weiß.

§ 2 - ZWECK DES VEREINS

- 1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Zweck des Vereins ist die Förderung des Fußballsports sowie der Jugendarbeit.
- 2) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- 3) Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch Errichtung von Sportanlagen und Förderung sportlicher Übungen und Leistungen, sowie die Teilnahme und Durchführung von sportlichen Veranstaltungen.
- 4) Tätigkeiten im Dienst des Vereins dürfen nach Maßgabe eines Vorstandsbeschlusses vergütet werden.
- 5) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- 6) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßige hohe Vergütungen begünstigt werden.
- 7) Bei Bedarf können Vereinsämter im Rahmen der haushaltrechtlichen Möglichkeiten entgeltlich auf der Grundlage eines Dienstvertrages oder gegen Zahlung einer Aufwandsentschädigung nach § 3 Nr. 26a EStG ausgeübt werden.
- 8) Die Entscheidung über eine entgeltliche Vereinstätigkeit trifft der Vorstand. Gleiches gilt für die Vertragsinhalte und die Vertragsbeendigung.

§ 3 - VERBANDSMITGLIEDSCHAFT

- 1) Der Verein ist Mitglied des Fußball- und Leichtathletik-Verband Westfalen e.V. (Landesverband). Mit der Verbandsmitgliedschaft unterwerfen sich der Verein und jedes seiner Einzelmitglieder den jeweiligen Satzungen, Ordnungen und Durchführungsbestimmungen des Deutschen Fußball-Bundes, des Westdeutschen Fußball- und Leichtathletik-Verbandes sowie des Fußball- und Leichtathletik-Verbandes Westfalen.

§ 4- ORDNUNGEN AUßERHALB DER SATZUNG

- 1) Der Vorstand gibt sich eine Geschäftsordnung, in der insbesondere die Aufgabenteilung zwischen den Vorstandsmitgliedern geregelt wird. Die Geschäftsordnung wird der Mitgliederversammlung zur Beschlussfassung vorgelegt.

§ 5 - MITGLIEDSCHAFT

- 1) Der Verein besteht aus:
 - a) Ordentlichen Mitgliedern (aktive und passive)
 - b) Ehrenmitglieder
 - c) Jugendmitglieder mit Stimm- und Wahlrecht innerhalb der Jugendabteilung des Vereins (bis 18 Jahre).

§ 6 - ERWERB DER MITGLIEDSCHAFT

- 1) Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person werden.
- 2) Der Aufnahmeantrag muss schriftlich an den Vorstand des Vereins gerichtet werden. Bei Minderjährigen ist die Zustimmung des gesetzlichen Vertreters erforderlich.
- 3) Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand. Die Ablehnung muss dem Antragsteller schriftlich mitgeteilt werden.

§ 7 - BEENDIGUNG DER MITGLIEDSCHAFT

- 1) Die Mitgliedschaft endet:
 - a) mit dem Tod des Mitglieds
 - b) durch den Austritt des Mitglieds
 - c) durch Ausschluss aus dem Verein
- 2) Der Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung mit Geburtsdatum und Unterschrift gegenüber dem Vorstand. Die Mitgliedschaft endet dann mit Ende des Geschäftsjahres. Mitgliedsbeiträge werden nicht erstattet.
- 3) Der Ausschluss aus dem Verein kann erfolgen, wenn ein Mitglied gegen die Interessen des Vereins verstoßen hat. Weiterhin ist ein Ausschluss möglich, wenn das Mitglied nach erfolgloser schriftlicher Abmahnung den Mitgliedsbeitrag nicht gezahlt hat.
- 4) Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand. Zuvor ist dem Mitglied Gelegenheit des rechtlichen Gehörs zu gewähren. Der Ausschluss ist schriftlich mitzuteilen.
- 5) Ein Austritt oder Ausschluss aus dem Verein begründet keinen Anspruch auf das Vereinsvermögen.

§ 8 - PFLICHTEN DER MITGLIEDER

- 1) Die Mitglieder des Vereins sind verpflichtet:
 - a) den Verein in seinen sportlichen Bestrebungen zu unterstützen.
 - b) den ausschließlich Vereinsangelegenheiten betreffenden Anweisungen des Vorstandes Folge zu leisten.
 - c) das Vereinseigentum pfleglich zu behandeln

§ 9 - RECHTE DER MITGLIEDER

- 1) Die Mitglieder des Vereins haben das Recht:
 - a) alle Vergünstigungen, die der Verein bietet, in Anspruch zu nehmen.
 - b) an allen Veranstaltungen des Vereins, sei es sportlicher oder gesellschaftlicher Art, teilzunehmen.
 - c) Anträge zu stellen und an Abstimmungen und Wahlen durch Ausübung ihres Stimmrechtes mitzuwirken.

§ 10 - BEITRÄGE

- 1) Der Verein erhebt Mitgliedsbeiträge.
- 2) Die Höhe der Mitgliedsbeiträge wird von der Mitgliederversammlung festgelegt.
- 3) Näheres regelt die Geschäftsordnung.

§ 11 - GESCHÄFTSJAHR

- 1) Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

§ 12 - ORGANE DES VEREINS

- 1) Die Organe des Vereins sind:
 - a) die Mitgliederversammlung
 - b) der Vorstand
 - c) die Jugendversammlung
 - d) der Ältestenrat

§ 13 - MITGLIEDERVERSAMMLUNG

- 1) Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Vereins.
- 2) Die Mitgliederversammlung ist vom Vorstand mindestens einmal im Jahr abzuhalten. Die Mitgliederversammlung findet im ersten Quartal des Kalenderjahres statt.
- 3) Der Vorstand kann eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen. Der Vorstand hat eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen, wenn mindestens 10 % der stimmberechtigten Mitglieder dies verlangen. Für die außerordentliche Mitgliederversammlung gelten die Einladungsformalien der ordentlichen Mitgliederversammlung.
- 4) Die Einladung erfolgt mindestens 8 Tage vor der Mitgliederversammlung durch Aushang im Vereinsheim bzw. durch Anzeige im Amtsblatt der Gemeinde Burbach oder auf der Homepage des Vereins.
- 5) Jedem volljährigen Mitglied steht eine Stimme zu. Das Stimmrecht ist nicht übertragbar.
- 6) Jedes Mitglied kann bis vier Tage vor der Mitgliederversammlung Anträge zur Ergänzung der Tagesordnung schriftlich beim Vorstand einreichen.
- 7) Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der erschienen Mitglieder beschlussfähig.
- 8) Die Entscheidungen der Mitgliederversammlung werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen beschlossen. Die Entscheidung über die Auflösung des Vereins sowie über Satzungsänderungen sind mit 2/3 Mehrheit zu fällen.
- 9) Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen gelten als nicht abgegeben und werden nicht mitgezählt.
- 10) Über die Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift zu fertigen. Sie ist von der Versammlungsleitung und dem Protokollführer zu unterzeichnen.
- 11) Die Mitgliederversammlung ist insbesondere für folgende Angelegenheiten zuständig
 - a) Feststellung der Jahresrechnung
 - b) Entgegennahme des Jahresberichtes des Vorstandes
 - c) Entgegennahme des Berichtes der Kassenprüfer
 - d) Entlastung des Vorstandes
 - e) Beschlussfassung über Satzungsänderungen und Auflösung des Vereins
 - f) Wahl des Vorstandes
 - g) Bestätigung des Jugendvorstandes
 - h) Wahl der Kassenprüfer
 - i) Beschlussfassung über Ordnungen und deren Änderungen.

§ 14 - VORSTAND

- 1) Der Vorstand besteht aus einem geschäftsführenden Vorstand im Sinne § 26 BGB und einem erweiterten Vorstand.
- 2) Jedes Mitglied des geschäftsführenden Vorstandes ist Vorstand im Sinne § 26 BGB.
- 3) Der geschäftsführende Vorstand besteht aus:
 - a) dem 1. Vorsitzenden
 - b) dem 2. Vorsitzenden
 - c) dem Kassenwart
 - d) dem Geschäftsführer
 - e) dem Sportlichen Leiter
 - f) dem Jugendleiter
- 4) Der erweiterte Vorstand besteht aus:
 - a) bis zu 5 Beisitzern
 - b) dem Sozialwart
 - c) dem Datenschutzbeauftragtem
- 5)
 - a) Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich von 2 Mitgliedern des geschäftsführenden Vorstandes vertreten.
 - b) Der Vorstand wird durch die Mitgliederversammlung gewählt; der Vorstand der Jugend durch die Jugendversammlung. Dieser bedarf der Bestätigung durch die Mitgliederversammlung. Der Vorstand bleibt solange im Amt bis ein neuer gewählt ist. Die Wahlperiode des Vorstandes beträgt 2 Jahre.
 - c) In den geraden Jahren werden die Vorstände unter Punkt 3 a), d), e) und f) gewählt, in den ungeraden Jahren die Vorstände unter Punkt 3 b) und 3 c). Die Vorstände unter Punkt 4 a) können durch einen protokollarisch festgehaltenen Beschluss des geschäftsführenden Vorstandes eingesetzt und abgesetzt werden.
 - d) Scheidet ein Vorstandsmitglied vor Ende seiner Amtsperiode aus dem Vorstand aus, wird auf eine Neubestellung verzichtet, soweit der Vorstand nicht kleiner als 4 Personen wird.
 - e) Der Turnus der Vorstandssitzungen, Beschlussfähigkeit des Vorstandes, Protokollführung sind in der „Geschäftsordnung“ festgelegt.

§ 15 - JUGEND DES VEREINS

- 1) Die Jugend führt und verwaltet sich im Rahmen der Satzung und der Ordnungen des Vereins selbstständig. Sie entscheidet über die Verwendung, der von ihr erwirtschafteten Gelder, die für die Jugend bestimmten Zuwendungen und Zuschüsse sowie die Beiträge der Jugendmitglieder.
- 2) Alles Nähere regelt die Jugendordnung.

§ 16 – HAFTUNG

- 1) Ehrenamtlich tätige Vorstandsmitglieder und sonstige Beauftragte haften für Schäden, die Sie in Erfüllung ihrer ehrenamtlichen Tätigkeit verschulden, gegenüber dem Verein lediglich für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit. Sie werden, soweit aus ihrer Tätigkeit für den Verein Schadenersatzansprüche Dritter gegen sie selbst geltend gemacht, vom Verein freigestellt, falls sie weder Vorsatz noch grobe Fahrlässigkeit zu vertreten haben.

§ 17 - ÄLTESTENRAT

- 1) Der Ältestenrat besteht aus vier erfahrenen älteren Mitgliedern, die kein anderes Vereinsamt bekleiden dürfen. Alle Streitfälle sind ihm zu melden, da er ständig die sportliche Haltung innerhalb des Vereins überwacht. Unter Vorladung des Angeschuldigten entscheidet der Ältestenrat endgültig.
- 2) Der Ältestenrat wird von der Mitgliederversammlung für jeweils 1 Jahr gewählt.

§ 18 - KASSENPRÜFUNG

- 1) Die ordnungsgemäße Buch- und Kassenführung des Vereins wird regelmäßig durch zwei von der Mitgliederversammlung gewählte Kassenprüfer geprüft. Diese erstatten der Mitgliederversammlung einen Prüfungsbericht.
- 2) Die Kassenprüfer werden jeweils für 2 Jahre gewählt. Die Wahlperiode beginnt für einen Kassenprüfer in den geraden, für den anderen in den ungeraden Jahren. Die Kassenprüfer dürfen nicht für eine zweite, aufeinanderfolgende Wahlperiode gewählt werden.
- 3) Die Kassenprüfer schlagen der Mitgliederversammlung die Entlastung des Vorstandes vor.

§ 19 - AUFLÖSUNG DES VEREINS

- 1) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vereinsvermögen an die Gemeinde Burbach, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke im Sinne dieser Satzung im Hickengrund zu verwenden hat.
- 2) Als Liquidatoren werden der Vorsitzende und ein Stellvertreter bestellt.

§ 20 – SATZUNGSÜBERGANG

- 1) Bei den ersten Vorstandswahlen nach Inkrafttreten dieser Satzung wird, um einen Rhythmus für Teilwahlen zu erreichen, die Hälfte des Vorstandes für 2 Jahre und die andere Hälfte für 1 Jahr gewählt. Gleiches gilt für die Kassenprüfer. Danach gelten Regelungen der Satzung sowie der Geschäfts- und Jugendordnung.

§ 21 - Datenschutz im Verein

- 1) Zur Erfüllung der Zwecke und Aufgaben des Vereins werden unter Beachtung der Vorgaben der EU – Datenschutz - Grundverordnung (DS - GVO) und des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG) personenbezogene Daten über persönliche und sachliche Verhältnisse der Mitglieder im Verein verarbeitet.
- 2) Soweit die in den jeweiligen Vorschriften beschriebenen Voraussetzungen vorliegen, hat jedes Vereinsmitglied insbesondere die folgenden Rechte:
 - das Recht auf Auskunft nach Artikel 15 DS - GVO,
 - das Recht auf Berichtigung nach Artikel 16 DS-GVO,
 - das Recht auf Löschung nach Artikel 17 DS -GVO,
 - das Recht auf Einschränkung der Verarbeitung nach Artikel 18 DS - GVO,
 - das Recht auf Datenübertragbarkeit nach Artikel 20 DS-GVO und
 - das Widerspruchsrecht nach Artikel 21 DS - GVO.
- 3) Den Organen des Vereins, allen Mitarbeitern oder sonst für den Verein Tätigen ist es untersagt, personenbezogene Daten unbefugt zu anderen als dem jeweiligen Aufgabenerfüllung gehörenden Zweck zu verarbeiten, bekannt zu geben, Dritten zugänglich zu machen oder sonst zu nutzen. Diese Pflicht besteht auch über das Ausscheiden der oben genannten Personen aus dem Verein hinaus.
- 4) Zur Wahrnehmung der Aufgaben und Pflichten nach der EU – Datenschutz - Grundverordnung und dem Bundesdatenschutzgesetz bestellt der geschäftsführende Vorstand einen Datenschutzbeauftragten.

Vorstehende Satzung wurde auf der ordentlichen Mitgliederversammlung am 29.03.2019 beraten und beschlossen.

Burbach-Holzhausen, den 29.03.2019

Martin Fuchs, 1. Vorsitzender

Stephan Hennig, Geschäftsführer